

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 20

Ausgegeben Oppeln, den 18. Mai 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Anhalt der Nr. 11—12 Pr. G. S., ernannte Revisorin des hauswirtsch. Unterrichts an den gewerbl. u. kaufmänn. Fortbildungsschulen im Bez. Oppeln, Fohlenmarkt, Nachforschung nach Einbrechern, S. 127; kleine Viehzählung, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreisstabelle pro April 1918, S. 128; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh pro April 1918, Viechenüberführungen, Geschäftsbücher der Schles. landwirtsch. Bank in Breslau, entwendete Dienstbriefe, S. 130; Abfah von Obstwein, S. 131; gewerbl. Anlage des Steinkohlenbergwerks Donnermarkt, S. 132.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Preussische Gesetzesammlung.

267. Die Nummern 11 bis 12 der Preussischen Gesetzesammlung enthalten unter

Nr. 11639 eine Verordnung über Ergänzung der Entlehnungs-Notverordnung vom 11. September 1914, vom 10. April 1918.

Nr. 11640 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 15. April 1917 (Gesetzsamml. S. 51) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschüßmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, vom 4. April 1918.

Nr. 11641 das Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsicherungsgesetz) vom 10. April 1918.

Nr. 11642 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entlehnungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt, vom 8. April 1918.

Nr. 11643 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entlehnungsverfahrens bei der Anlegung von Braumaisden usw. für das der Zlle-Bergbau-Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlenbergwerk

Erka bei Laubusch im Kreise Hoyerwerda, vom 18. April 1918.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat zur Unterstützung des Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Aufsicht über die Fortbildungsschulen im Bezirk Oppeln die Vorsteherin der Haushaltungs- und Gewerbeschule in Oppeln — Fräulein Jde — widerruflich zur Revisorin des hauswirtschäftlichen Unterrichts an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ernannt.

Oppeln, den 7. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

269. Der Fohlenmarkt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien findet in diesem Jahre am 18. Juni in Gleiwitz statt.

Oppeln, den 10. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

270. In der Nacht vom 7. zum 8. dieses Monats wurde in das Lokal des Gastwirts Wrobel in Dornitz, Kreis Rosenberg OS., ein Einbruch verübt. Der Gastwirt Wrobel, der die Diebe überraschte, wurde durch 2 Schüsse aus einem Browning oder einer Drehschloß getötet. An Gegenständen wurden gestohlen:

1. zwei Pferdebedecken (Wollack) von dickem schwarzen Wollstoff mit gelben, etwa 3 cm breiten Streifen an den Enden und grauen Stoffeinfassung,
 2. 1 Eimer mit etwa 5 Pfund Marmelade,
 3. 1 Korbflosche mit ca. 10 l Branntwein,
 4. 6-7 Flaschen Likör,
 5. 2 Flaschen Bier,
 6. 1 schwarzwälder Ruckuckuhr,
 7. 100 Stück Eier,
 8. 24 1/2 Pfund Butter,
 9. 6-7 Pfund Runkelhonig,
 10. mehrere Säde,
 11. 900 Stück Zigaretten (Marke Tampa) zu je 10 Stück in Schachteln aus steifem Papier von hellbrauner Farbe,
 12. 1 Schachtel bessere Zigaretten unbekannter Marke,
 13. 1,50 M. Bargeib.
- Ein Teil der Beute und zwar die Uhr, die Korbflosche Branntwein, 4 Flaschen Likör und

ber mit Marmelade gefüllte Eimer wurden später an der über den Lomnitzbach führenden Brücke aufgefunden. An der Tat waren vermutlich 3 bis 4 Personen beteiligt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von
- 1000 Mark -
 demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 11. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

271. Am 1. Juni d. J. findet eine kleine Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 11. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

272. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Pflegeungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat April 1918.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Pflegeungsmittel.

St.	Hülsefrüchte										Erbstoffseln				Heu		Stroh			Ei	Pflanzl.	Pflanzl.		
	Handel in größeren Mengen					im Kleinhandel					Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neues **)	Stroh	Stamm- und Weist.	Eibutter				Ballmilch	
	Linsen (gelbe) zum Kochen		Linsen (weisse)		Linsen		Linsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weisse)		Linsen		alte	neue **)										alte
	alte	neue **)	alte	neue **)	alte	neue **)	alte	neue **)	alte	neue **)	alte	neue **)			alte	neue **)	alte	neue **)						
Kosten																								
je 100 kg					je 1 kg					je 100 kg				1 kg			1 l	1 Gl						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat April 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Wehl										Es kostet je 1 Kilogramm												
		Weizen		Poggen		Weizen		Poggen		Weizen-Straubrot mit Butter von Weizenmehl	Badenudeln	Weizen- Gries	Buchweizen- Gries	Gersten-Graupen	Dinkel	Roggen	Grüße	Buckweizen- Kaffee	Gersten- Kaffee	Buckweizen- (gemischt)	Kaffee gerahmt	Bücker (hart)	Speisefalz	
		Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	im Klein- handel	im Klein- handel	Es kostet je 100 kg	Es kostet je 1 Kilogramm																	
1	Beuthen	45	42	48	44	50	44	130	64	72													84	28
2	Cosel	42	36	46	42	60	40	180	64	72													82	28
3	Gleiwitz			48	44	63	44	120	64	72													84	28
4	Grottkau																							
5	Kattowitz	45	41	48	44	64	44		64	72					100								80	28
6	Leobschütz	38	36	42	40	58	36	104	64	72													82	24
7	Neiße	38	34	44	40	60	38	144	64	72													84	28
8	Neustadt	42	38	44	40	75	40		64	72													84	30
9	Oberglogau																							
10	Oppeln	41	37	44	40		38		64	72													84	26
11	Pariskau	38	34	40	38	60	32	106		72					88								80	26
12	Ratibor	46	44	48	46	63	45	128	64	72					88								80	32
13	Gr. Strehlitz	44	40	46	42	65	44	120	80	60					100	60	4						80	20

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats April 1918.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein				Schweine- schmalz		Schweine- fleisch			
		im Kleinhandel								Kopf und Beine	Mäntel (Kalt)	Hohes Schinken	inländisch, geräuchert		in- ländisches		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule							Bug	
		Es kostet je 1 kg										(im Gau. im Klein- schnitt)					
1	Beuthen	480	4	4	380	340											
2	Cosel	460	380	380	440	4											
3	Gleiwitz	480	4	4	380	340											360
4	Grottkau		340	340	340	340			260								280
5	Kattowitz	480	4	4	380	340											360
6	Leobschütz	420	4	360	280	260		320	3	170							240
7	Neiße	465	390	390	375	345	6	6	350	350	350	540	540	470	550		300
8	Neustadt	480	480	440	360	360	560	560	360	360	150	4		560	480	520	
9	Oberglogau																
10	Oppeln	480	4	4	380	380			360	360	360						
11	Pariskau	460	460	4	340	340			280	280	120	320	440	480	4	4	
12	Ratibor	4	360	360	360	320			320	320	180	4	560	440			240
13	Gr. Strehlitz	490	420	390	370	5			3	3	250					480	

Oppeln, den 15. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

273. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für April 1918.

Wp. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Mikrogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			⌘ ⌘	⌘ ⌘	⌘ ⌘
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	—	—
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Rybnik, Larnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- nitz u. Groß-Streh- litz	—	50	—
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	—	15 50	8 50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Zalkenberg, Grottkau und Oppeln	—	16	9
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16	9

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegszeitungsgegesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 15. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

274. Betr. Leichenüberführungen aus dem Westen.

Ersreulicherweise hat es sich wider Erwarten erwidlichen lassen, daß Rückführungen von Leichen Gefallener oder Verstorbenen für die Westfront unherrauslich, soweit es die Vertrieblage und die Kampfoverhältnisse zulassen, bis zum 31. Mai 1918 zu gestalten. Zu allgemeinen werden diese aber aus d.n. vorderen Kampfgebieten leider nicht möglich sein. Einmalige Rückführungsanträge, in denen der Truppenteil des Gefallenen, die genaue Bezeichnung der Grabstätte (evtl. unter Beifügung einer Skizze), sowie der die Rückführung leitende angegeben werden müssen, sind daher schleunigst dem hies. Generalkommando einzureichen. In erster Linie kommen solche Besuche zur Berücksichtigung, die bereits genehmigt waren, aber wegen der plötzlich verhängten Sperre nicht zur Ausführung kommen konnten. Für den Osten und Oesterreich-Ungarn ver-

bleibt es bei den bereits bekanntgegebenen Bestimmungen.

Breslau, den 3. Mai 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

275. Geschäftsübersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank in Breslau pro 28. Februar 1918.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand und Guthaben b. d. Reichsbank	254 549,48 M.
2. Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postcheckamt	530 819,21 M.
3. Bestand an Wechslern und unverzinslichen Scheckanweisungen	23 164 000,— M.
4. Effektenbestand	3 974 632,52 M.
5. Darlehen auf Pfandschein	269 680,— M.
6. Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	36 456 744,51 M.
7. Sonstige Aktiva	100 339,43 M.
	<u>64 750 765,15 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital	7 000 000,— M.
2. Reservekonto	1 155 935,52 M.
3. Beamtenpensionsfonds	290 222,45 M.
4. Depositenkapitalien I	9 640 410,— M.
5. II	106 433,39 M.
6. Fremde Guthaben in laufender Rechnung	45 227 993,74 M.
7. Sonstige Passiva	1 329 770,05 M.
	<u>64 750 765,15 M.</u>

Breslau, am 1. Mai 1918.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

276. In der Nacht vom 22. zum 23. v. Mts. ist in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Bennigsen eingebrochen und das Gemeindefiegel sowie das Siegel des Standesamts Bennigsen mit entwendet worden. Es wurden neue Dienstfiegel angeschafft, die zur Unterscheidung die Bezeichnung Nr. 2 unter dem Adler tragen werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die entwendeten Siegel zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden.

Als Einbrecher kommt vermutlich der aus dem Strafgefängnis Pleskeritz, Bezirk Halle, entwichene Straßfangene Viehwärter Hermann Winkel, geboren am 16. 6. 1885 zu Büschten, in Frage.

Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme der Siegel und Nachricht an den Landrat in Springe.

Hannover, den 4. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

277. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Gesehungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelwein	Weinwein	Apfel- mit Birnen- wein gemischt	Heidelbeerwein	Stachelbeerwein	Brombeerwein Kirschen- Eimbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:								
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l W.	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,80	2,—	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l W.	1,05	0,95	1,—	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. W.	1,05	0,95	1,—	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l W.	1,15	1,05	1,10	1,80	2,—	2,10	2,30	1,—
2. in offenen Gefäßen unter 10 l für 1 l W.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. W.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l W.	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l W.	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. W.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,—	1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:								
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verarbeiteten Obstweine sind:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 l W.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt für 1 Fl. W.	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 l W.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,—	1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt für 1 Fl. W.	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,—	1,30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2. Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3. Von Vertrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrganges 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4. Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 M. für Liter und Flasche.

Bereitsweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5. Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelkennner Reiskobst verarbeiten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

278. Die Fürst von Donnerstorf'sche Bergwerks- und Hüttenleitung zu Schwientochlowitz OS. hat die Genehmigung zur Errichtung eines Luftdruckhammers in der Schmiedewerkstatt der Feldmarschall Wäldersschächte des Steinkohlenbergwerks Donnerstorf nachgesucht. Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Rattbor zu

Rattbor entweder schriftlich einzureichen oder in dem Dienstzimmer, in dem die Beschreibungen und Zeichnungen während der Dienststunden ausliegen, mündlich zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen vor dem genannten Bergrevierbeamten wird Termin nderaumt und mit der Erörterung der Einwendungen auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgegangen werden.

Breslau, den 10. Mai 1918.

Königliches Oberbergamt.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Herausgegeben am 18. Mai 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Kork-
abfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer nachheftig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Ankunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Lagerbücher oder die Veranlagung oder Unterhaltung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die veräußert worden sind, im Urteil als dem Strafe verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Ankunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erreicht oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Hilfsdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Mohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 e bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

* Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Alfeld a. d. Leine	Bermann Meber	Frankfurt a. M.	1) Joh. Mart. Willemer
Altenburg (S. H.)	Wolter Hartung		2) G. Falzer, Höhenstraße 16
Altona	1) D. Sörensen jr., Korkfabrik	Franenthal (Pfalz)	Korkfabrik Pender & Co.
	2) A. Lueble, Flottbeker Chaussee	Grenzhausen (Nassau)	F. W. Nemb
Berlin	1) G. F. Berglauer, Berlin N 21, Cramenburger Str. 12	Halle a. d. S.	Staubach & Educhardt
	2) August Dovel, Berlin O 2, An der Silberbrücke 14	Hamburg	1) Dämmer & Klein
	3) A. F. Stubb, Berlin SW, Jülicher Straße 13		2) Th. Strauß
	4) Carl Michaelis & Co., Berlin SW, Goltzmannstr. 32	Hannover	Engelle & Dröse
	5) R. Kochenrich, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 30	Homburg (Bez. Cassel)	Weibe & Co.
	6) Joh. H. von Nisch, Berlin N, Cramenburger Str. 34	Kiel	Eugen Pfotenhauer & Sohn
	7) Oskar Streit, Berlin-Friedenau	Köln a. Rh.	Herm. Kai. Schmitz
Bielefeld	8) Demmelkamp	Königsberg (Pr.)	Chr. Goldberg & Sohn
Brandenburg	9) Grodhage	Löhne (Oldenburg)	H. Pechmann jr. & Co.
Bremen	Joh. Krönzen	Lübeck	Gustav C. A. Pund
Breslau	1) Arigola & Co.	Magdeburg	Ewald Efort
	2) Carl Kahlmer	Mainz	Montaner & Co.
	3) R. Schaffer, Breslau-Königsberg	Mannheim	H. A. Pender Söhne G. m. b. H.
Breiden (Baden)	1) E. Adersmann	Mechingen (Württbg.)	F. Sommer, Korkwarenfabrik
	2) H. A. Vietor Nachfolger Göttsch	München	1) Th. Fürtber, Korkfabrik
Delmenhorst	Wöh. Antzper & Co.		2) Groshy & Boujarnick
Dernbach	Thüringer Korkfabrik G. m. b. H.	Nürtingen (Württbg.)	C. A. Greiner & Söhne
Dresden	Dresdener Korkindustrie-Gesellschaft	Ofen	Jacob Wellheim
		Rafshan (Erzgeb.)	1) Ernst Groß
Düsseldorf	1) Rheinische Korkindustrie Hugo Bach		2) Wm. Merkel
	2) Josef Müller, Cramenburger Str. 8	Ratibor	A. Bodurel
		Scherflein a. Rh.	H. A. Kirchhöfer
		Schnoeburg-Kenstädel	H. Schwerdtner
		Schwerin	F. Lammers & Söhne
		Spandan	G. Peupert
		Stettin	1) R. Dikler
			2) Pommerische Korkindustrie Hermann Kochler
		Stuttgart	Albert Gaußmann, Heißenburgstraße 158
		Worms	Ed. Ruppert

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zufüge:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden. Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. K. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. N. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

1. a) Korkföhrlolz	für 100 kg	50 M.
b) Korkabfälle	" 100 "	60 "
c) Korkföhrlot (nicht unter 1 zum Nörnung)	" 100 "	105 "
d) Rankbrettes Korkmehl (Korkfarbig) und Korkschleifmehl *)	" 100 "	60 "

*) Mit Gelangnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Überschreiten eines Höchstpreises auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Bestrahen bereit;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Anforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heimlichlich, belügend oder arglistig;
4. wer bei der Anforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Strafen an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Wert der Gegenstände sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Höchstbetrages ermäßigt werden.

Im Falle der Nummer 1 und 3 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Beurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben der Gelangnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Reicht der Strafe kann auf Vermeidung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Derunter fällt nicht das aus dem Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

e) Korkgrieß:			
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt		für 100 kg	20 .#
2. sortiert (staubfrei)		" 100 "	40 "
f) Korkstaub		" 100 "	10 "
II. Neue Kork aus Naturkork:			
a) 1. Sektforke für Versand		für 1000 Stück	450 .#
2. Tirageforke		" 1000 "	200 "
b) Weinkorke:			
1. bei einer Länge bis zu 25 mm		" 1000 "	80 "
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm		" 1000 "	100 "
c) Bierforke		" 1000 "	55 "
d) flache Spunde:			
1. bis 50 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	45 "
2. von über 50 mm bis 70 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	65 "
e) Medizinforke:			
1. bis 17 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	25 "
2. von über 17 bis 20 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	35 "
3. von über 20 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	45 "
f) Faßforke		" 1000 "	120 "
g) große Spunde bis 60 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	250 "
h) kurze spitze Korke		" 1000 "	60 "
III. Neue Kork aus Kunstkork:			
a) Sektforke:			
1. mit Naturkorkplättchen		" 1000 Stück	280 .#
2. ohne Naturkorkplättchen		" 1000 "	180 "
b) Weinkorke		" 1000 "	65 "
c) Bierforke		" 1000 "	40 "
d) Medizinforke:			
1. bis 17 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	22 "
2. von über 17 mm bis 20 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	30 "
3. von über 20 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	40 "
e) Faßforke		" 1000 "	100 "
f) große Spunde:			
1. bis 50 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	175 "
2. von über 50 mm bis 70 mm $\text{\textcircled{D}}$		" 1000 "	230 "
g) Feldflaschenforke		" 1000 "	90 "
h) Kronenkorkscheiben		" 1000 "	7 "
IV. Gebrauchte Kork (Altkorke):			
A. Aus Naturkork:			
a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch		für das Stück	0,20 .#
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. bei einer Länge bis zu 35 mm		"	0,03 "
2. bei einer Länge von über 35 mm		"	0,04 "
c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch		"	0,02 "
d) Faßforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch		"	0,05 "
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch		kg	1,00 "
f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar		"	0,10 "
B. Aus Kunstkork:			
a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch		für das Stück	0,10 .#
1. mit Naturkorkplättchen		"	0,07 "
2. ohne Naturkorkplättchen		"	0,05 "

- b) Weinkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,01 M
 c) alle übrigen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet kg 0,80
 d) Bruchkorfe 0,30

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorfe:

- a) Seilkorfe:
 1. Naturkorfe für 1000 Stück 320 M
 2. Kunstkorfe
 aa) mit Naturkorfplättchen 1000 * 200 *
 bb) ohne Naturkorfplättchen 1000 * 125 *
- b) Weinkorfe:
 1. Naturkorfe:
 aa) bei einer Länge bis zu 35 mm 1000 * 55 *
 bb) bei einer Länge von über 35 mm 1000 * 70 *
 2. Kunstkorfe 1000 * 30 *
- c) Bierkorfe } aus Naturkorf { 1000 * 35 *
 d) Rastkorfe } 1000 * 80 *

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittemaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis c und IV Ba bis e bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Befamtmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Befamtmachung, betreffend Ergänzung dieser Befamtmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Waren sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Beschaffung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbefamtmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

BRUNNEN, am 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.